

Vererben an die Alternative für Deutschland. Ein Leitfaden.

Wie Ihr letzter Wille
Deutschlands Zukunft
mitgestaltet.







Unser Einsatz für unser Land

Deutschland ist unser aller Erbe. Bewahren wir es für jene, die nach uns kommen.

Unsere Eltern und Großeltern haben nach 1945 etwas geschafft, was beinahe einem Wunder gleicht: Nach dem völligen Zusammenbruch haben sie ihre Kräfte gebündelt und Deutschland wiederaufgebaut. So schnell und so gut, dass die Welt mit Bewunderung und manchmal auch mit Neid nach Deutschland geschaut hat. Nach der friedlichen Revolution von 1989 durften wir Deutsche uns auf eine gemeinsame Zukunft in Einheit und Freiheit freuen. Wir hatten alles, was es dafür braucht: einen demokratischen Rechtsstaat, eine stabile Währung, eine starke Wirtschaft. Heute, mehr als 30 Jahre später, müssen wir leider feststellen: Die Politik der etablierten Parteien hat all das leichtfertig verspielt.

Unter Vorspiegelung falscher Tatsachen wurde den Deutschen ihre stabile Währung genommen. Jetzt haftet Deutschland für andere Staaten und deren Schulden. Durch Vertrags- und Rechtsbrüche wurde das Vertrauen in den Rechtsstaat und seine Institutionen verspielt. Grüne Ideologen zerstören einen Industriezweig nach dem anderen. Erst die Chemie-, dann die Energie- und jetzt die Autoindustrie. Mit verheerenden Folgen für unsere Arbeitsplätze und unsere Zukunft. Die Alternative für Deutschland will diesem Niedergang nicht mehr zuschauen.

Deshalb engagieren wir uns. Für unsere Heimat, für unsere Kinder, für Deutschland. Helfen Sie mit.

Inhaltsübersicht

Unterstützen Sie die Demokratie

Eine Investition in unsere politische Arbeit	6
Eine Investition in unsere Demokratie	6

Deshalb ist ein Testament wichtig

7

Das gesetzliche Erbrecht der Verwandten

Die Erbfolge nach „Ordnungen“	8
Die Erbfolge nach „Stämmen“ und „Linien“	9
Das Repräsentationsprinzip und das Eintrittsrecht	9

Das gesetzliche Erbrecht des Ehegatten

11

Das Pflichtteilsrecht

13

Zu Lebzeiten alles regeln

13

Die Form des Testaments

Das eigenhändige Testament	13
Das notarielle Testament	14

Das gemeinschaftliche Testament

15

Das Berliner Testament	15
------------------------------	----

Anordnungen außer der Erbeinsetzung

16

Möglichkeiten, die AfD zu bedenken

17

Richtige Aufbewahrung eines Testaments	17
--	----

Muster und Vorlagen

18

Unterstützen Sie die Demokratie

Sie haben gute Gründe, sich Gedanken darüber zu machen, was mit Ihrem Vermögen nach Ihrem Ableben geschehen soll. Sie übernehmen

damit Verantwortung für sich und diejenigen, die Ihnen besonders am Herzen liegen.

Eine Investition in unsere politische Arbeit

Die Arbeit der AfD für ein freies, demokratisches und wohlhabendes Deutschland ist nicht immer leicht. Unsere politischen Gegner versuchen alles, um uns zum Schweigen zu bringen. Viele Medien helfen ihnen dabei. Man spricht viel über uns, aber selten mit uns. Unsere konkreten

politischen Forderungen kommen in Funk, Fernsehen und Presse kaum mehr vor. Darum müssen wir unsere Inhalte selbst unters Volk bringen. Ob mit Infoständen, Informationskampagnen oder eigenen Medienformaten.

Eine Investition in unsere Demokratie

Der AfD wird es immer schwerer gemacht, ihre grundlegenden demokratischen Rechte auszuüben. Schon die Mitgliederversammlung eines Kreisverbandes gerät für uns zur Herausforderung. Linksextreme Gewalttäter stören unsere Veranstaltungen, schüchtern Vermieter ein und

beschädigen immer wieder deren und unser Eigentum. Darum tragen wir höhere Kosten und größere Risiken als andere Parteien. Ihr Nachlass kann uns helfen, solchen Angriffen zu widerstehen.



Deshalb ist ein Testament wichtig

Mit einem persönlichen Testament haben Sie die Gewissheit, dass Ihr Nachlass so verwendet wird, wie es Ihnen sinnvoll und richtig erscheint. Nur so können Sie verhindern, dass mit Ihrem Nachlass Dinge geschehen, die Sie nicht beabsichtigt haben. Außerdem kann dadurch auch ein möglicher Streit unter mehreren (vermeintlichen) Erben verhindert werden.

Mit dem Tod („Erbfall“) geht das gesamte Vermögen (der „Nachlass“) des Verstorbenen (des „Erblassers“) **automatisch** auf den oder die Erben über. Wer Erbe werden soll, können Sie durch „Erbeinsetzung“ in einer letztwilligen Verfügung festlegen (meist ein Testament, möglich ist aber auch ein Erbvertrag).

Zusätzlich können Sie Ihre(n) Erben auch dazu verpflichten, bestimmte Geldsummen oder Vermögensgegenstände an andere Personen zu übertragen („**Vermächtnis**“).

Vermächtnisse bieten sich auch an, um den Nachlass genau festgelegt aufzuteilen. Das ist besonders empfehlenswert für den Fall, wenn es nicht nur eine Person – welche dann Alleinerbe würde –, sondern mehrere Erben gibt, die mit dem Erbfall automatisch eine **Erbengemeinschaft** bilden. Denn dann wären alle Erben an jedem einzelnen Nachlassgegenstand nur mit ihrer jeweiligen Quote beteiligt, so dass niemand einen einzelnen Gegenstand allein erben könnte. Häufig entwickeln sich dadurch langwierige Auseinandersetzungen zwischen den Erben. Wer dies seinen Nachkommen ersparen möchte, der bestimmt im Idealfall genau eine Person als

Alleinerbe und vermacht den anderen Erbberechtigten – in Form eines Vermächtnisses – genau bestimmte Gegenstände (diese dann in Gänze) und/oder konkret aufgeführte Geldbeträge.

Ohne eine letztwillige Verfügung, d. h. ohne ein Testament, gilt die gesetzliche Erbfolge. Diese richtet sich allein nach dem Verwandtschaftsgrad. Oft führt die gesetzliche Regelung dazu, dass eine Erbengemeinschaft entsteht, deren Mitglieder sich gegenseitig nichts gönnen sowie die Verwaltung und die Verwertung des Nachlasses blockieren.

Wenn Sie keine Verfügung hinterlassen und auch keine gesetzlichen Erben haben, dann erbt der Fiskus, also der Staat.

Der Zweck eines Testaments (oder Erbvertrags) besteht darin, die gesetzliche Erbfolge zu verhindern oder sie zumindest für Ihren Fall **anzupassen**. Sie können z. B. anstelle der gesetzlichen Erbquoten andere Quoten unter Ihren gesetzlichen Erben festlegen.

Sie können auch Anordnungen darüber treffen, wie Ihre Erben die einzelnen Nachlassgegenstände aufteilen sollen („Teilungsanordnung“). Sie können anstelle Ihrer gesetzlichen Erben auch andere Personen als Erben einsetzen, also Ihre gesetzlichen Erben „enterben“ (bestimmte Angehörige haben allerdings sog. Pflichtteilsansprüche, mehr dazu ab S. 10).

Das gesetzliche Erbrecht der Verwandten

Welche Person ohne Testament Erbe wird, richtet sich nach der gesetzlichen Erbfolge, die im Bürgerlichen Gesetzbuch (BGB) festgeschrieben ist. Danach erben:

1. die Verwandten des Erblassers,
2. sein überlebender Ehegatte bzw. eingetragener Lebenspartner und
3. der Staat, soweit keine der in 1. und 2. genannten Personen vorhanden sind.

Fallbeispiel: Ein kinderloses Paar lebt schon seit vielen Jahren in einer eheähnlichen Lebensgemeinschaft und will demnächst heiraten. Beide gehen

davon aus, dass beim Tod des einen Partners automatisch der andere dessen Erbe wird; darum verzichten sie auf ein Testament. Anders jedoch die gesetzliche Erbfolge: Ohne Testament fällt der gesamte Nachlass beim Tod eines Partners an dessen Eltern oder, soweit die Eltern nicht mehr leben, an dessen Geschwister bzw. deren Kinder.

Fazit: Durch ein Testament lässt sich sicherstellen, dass der Lebenspartner nicht leer ausgeht. Allerdings könnten die Eltern des Verstorbenen den sogenannten Pflichtteil geltend machen (mehr dazu ab S. 10).

Die Erbfolge nach „Ordnungen“

Die Angehörigen des Erblassers erben nicht einfach zu gleichen Teilen. Sonderm die Verwandten werden in fünf Ordnungen eingeteilt (§ 1923 bis § 1929 BGB):

1. Ordnung	2. Ordnung	3. Ordnung	4. Ordnung	5. Ordnung
Abkömmlinge (Kinder und Kindeskinder)	Eltern und deren Abkömmlinge	Großeltern und deren Abkömmlinge	Urgroßeltern und deren Abkömmlinge	entferntere Voreltern und deren Abkömmlinge

Dabei sind die Angehörigen aller nachfolgenden Ordnungen von der Erbschaft **ausgeschlossen**, solange ein Angehöriger einer vorhergehenden Ordnung vorhanden ist („Parentelsystem“). Das Parentelsystem kann zu Ergebnissen führen, die nicht den Wünschen des Erblassers entsprechen.

Fallbeispiel: Der Erblasser stirbt unverheiratet. Sein Sohn hat den Kontakt zu ihm abgebrochen. Seine Nichte hat ihn dagegen über Jahre hinweg aufopfernd gepflegt und unterhielt bis zu seinem Tod ein inniges Verhältnis zu ihm. Ohne Testament wird der Sohn Alleinerbe, weil er als Abkömmling ein gesetzlicher Erbe erster Ordnung ist. Die Nichte wird als Angehörige der zweiten Ordnung von

ihm verdrängt, sodass sie keinerlei Rechte an dem Nachlass ihres Onkels hat.

Fazit: Um die seinem Willen widersprechende Erbfolge zu vermeiden, hätte der Erblasser ein Testament errichten müssen. Darin hätte er das Erbe gerecht aufteilen können. Er hätte auch seine Nichte als Alleinerbin einsetzen können; dann hätte seinem Sohn nur der sogenannte Pflichtteil zugestanden (mehr dazu ab S. 10).

Die Erbfolge nach „Stämmen“ und „Linien“

Innerhalb der ersten drei Ordnungen wird die Erbschaft nach dem Stamm- oder dem Linienprinzip aufgeteilt. Beide Begriffe beschreiben die über gemeinsame Vorfahren vermittelte Verwandtschaft aus verschiedenen Blickwinkeln:

Jedes Kind des Erblassers bildet zusammen mit seinen Kindern einen „**Stamm**“. Die Stämme erben zu gleichen Teilen.

Fallbeispiel: Der unverheiratete Erblasser hinterlässt eine Tochter und den Sohn seines bereits verstorbenen Sohnes. Da beide zu seinen Abkömmlingen und damit zur ersten Ordnung gehören, erben die Tochter und der Enkelsohn je zur Hälfte.

Das Repräsentationsprinzip und das Eintrittsrecht

Innerhalb eines Stammes bzw. einer Linie gelten das Repräsentationsprinzip und das Eintrittsrecht.

Innerhalb der Stämme besagt das Repräsentationsprinzip, dass jeder Abkömmling seine eigenen Abkömmlinge von der Erbfolge **ausschließt**, er „repräsentiert“ also seinen Stamm. Innerhalb einer Linie besagt das Repräsentationsprinzip, dass ein noch lebender Elternteil seine Abkömmlinge von der Erbfolge ausschließt, die über ihn mit dem Erblasser verwandt sind.

Fallbeispiel: Der kinderlose und unverheiratete Erblasser hinterlässt seine Schwester und einen Halbbruder väterlicherseits; sein Vater lebt aber auch noch. Die Schwester erbt über die mütterliche Linie allein, also zur Hälfte, und der Vater erbt ebenfalls zur Hälfte, denn nach dem Repräsentationsprinzip schließt er seine Abkömmlinge, also die Schwester und den Halbbruder, von der Erbfolge in väterlicher Linie aus.

Das **Eintrittsrecht** besagt umgekehrt, dass an die Stelle des verstorbenen Repräsentanten eines Stammes bzw. einer Linie dessen Kinder treten.

Wenn es keine Erben erster Ordnung gibt, erfolgt die Erbenermittlung nach „**Linien**“: Jedes Elternteil des Erblassers bildet zusammen mit seinen Abkömmlingen eine Linie, d. h., grundsätzlich existieren eine väterliche und eine mütterliche Linie. Jede Linie erbt zu gleichen Teilen.

Fallbeispiel: Der kinderlose und unverheiratete Erblasser hinterlässt seine Schwester und einen Halbbruder väterlicherseits. Die Schwester erbt über die mütterliche Linie allein, also zur Hälfte, und über die väterliche Linie zusammen mit dem Halbbruder, also zu einem weiteren Viertel. Der Halbbruder erbt (nur) über die väterliche Linie zusammen mit der Schwester, also zu einem Viertel.

Fallbeispiel: Der verwitwete Erblasser hinterlässt eine Tochter und vier Enkel. Eine enge Beziehung hatte er nur zu dem Kind seiner Tochter. Zu seinen drei anderen Enkelkindern, den Kindern seines bereits verstorbenen Sohnes, hatte der Erblasser kaum Kontakt. Nach der gesetzlichen Erbfolge erhält die Tochter die eine Hälfte des Nachlasses, da sie als Repräsentantin ihres Stammes ihr eigenes Kind ausschließt, und die andere Hälfte fällt an die drei Kinder des Sohnes, die für ihren verstorbenen Vater „eintreten“. Ohne Testament geht das Lieblingsenkelkind des Erblassers also leer aus.

Fazit: Durch ein Testament hätte der Erblasser zumindest ausschließen können, dass sein Lieblingsenkelkind leer ausgeht. Er hätte diesem z. B. einen Geldbetrag als Ausbildungssicherung oder einen sonstigen Vermögensgegenstand als Erinnerungsstück im Wege des Vermächtnisses zukommen lassen können.



Das gesetzliche Erbrecht des Ehegatten

Neben den Verwandten steht auch dem Ehegatten ein gesetzliches Erbrecht zu. Wenn weder Verwandte der ersten oder der zweiten Ordnung noch Großeltern vorhanden sind, wird der überlebende Ehegatte Alleinerbe. Wenn noch Erben zweiter Ordnung (also Eltern, Geschwister, Nichten und Neffen) oder Großeltern vorhanden sind, beträgt die Erbquote des überlebenden Ehegatten die Hälfte. Wenn Verwandte erster Ordnung vorhanden sind (also Kinder oder Enkel), beträgt die Erbquote des überlebenden Ehegatten ein Viertel (im Sonderfall der Gütertrennung erhöht sich die Quote bei zwei Abkömmlingen auf ein Drittel und bei nur einem Abkömmling auf die Hälfte). Hinzu kommt allerdings in vielen Fällen ein Anspruch auf Zugewinnausgleich. Denn wenn kein wirksamer Ehevertrag vorliegt, in dem entweder Gütertrennung oder Gütergemeinschaft vereinbart wurde, dann ist jede Ehe eine Zugewinngemeinschaft („gesetzlicher Güterstand“). Bei Beendigung einer solchen Zugewinngemeinschaft sind die Beteiligten verpflichtet, die während der Ehe erzielten Vermögenszugewinne nachträglich aufzuteilen. Anders als bei einer Scheidung (wo der Zugewinn ganz konkret berechnet werden muss) bekommt der überlebende Ehegatte im Todesfall pauschal ein Viertel des Nachlasses als Zugewinnausgleich zusätzlich zu seinem eigentlichen Erbteil.

Fallbeispiel: Der Erblasser hinterlässt eine Ehefrau und drei Kinder, ein Ehevertrag oder ein Testament existieren nicht. Die Ehefrau erbt zur Hälfte (je ein Viertel als pauschalen Zugewinnausgleich und ein Viertel als Erbteil neben den Kindern, die als Erben erster Ordnung ebenfalls zur Hälfte erben; jedes der Kinder erbt also zu einem Sechstel).

Zusammengefasst gilt im Regelfall der Zugewinngemeinschaft:

- ▶ Sind Verwandte erster Ordnung vorhanden (also Kinder oder Enkel), so erben diese und der Ehegatte je zur Hälfte.
- ▶ Sind nur Erben zweiter Ordnung (also Eltern, Geschwister, Nichten und Neffen) oder Großeltern vorhanden, so erben diese zu einem Viertel, während der Ehegatte zu drei Vierteln erbt.
- ▶ Sind weder Erben erster Ordnung noch Erben zweiter Ordnung noch Großeltern vorhanden, wird der überlebende Ehegatte Alleinerbe.

All das gilt, solange die Ehe besteht, also auch im Fall einer Trennung und eines Scheidungsverfahrens. Ohne Testament hat eine Trennung oder ein laufendes Scheidungsverfahren auf das Erbrecht der Ehegatten also keinen Einfluss!

Das Pflichtteilsrecht

Die allernächsten Angehörigen des Erblassers haben einen gesetzlichen Anspruch darauf, am Wert des Nachlasses beteiligt zu werden („Pflichtteil“). Pflichtteilsberechtigt sind die Abkömmlinge, die Eltern und der Ehegatte oder der Lebenspartner des Erblassers. Wenn jemand anderes zum Erben eingesetzt wird, haben die Pflichtteilsberechtigten gegen den oder die Erben einen Anspruch auf Geldzahlung.

Der Erblasser kann also in **jedem Fall** frei entscheiden, wen er als Erben einsetzen und wen er enterben möchte („Testierfreiheit“). Das Pflichtteilsrecht ändert nichts an der im Testament verfügten Erbeinsetzung, sondern verpflichtet lediglich den oder die Erben zu einer Zahlung an den Pflichtteilsberechtigten. Die Höhe des Pflichtteils entspricht der Hälfte des gesetzlichen Erbteils.

Fallbeispiel: Die unverheiratete Erblasserin hat zwei Söhne und bestimmt im Testament einen davon zum Alleinerben. Die damit verbundene Enterbung des anderen Sohns ist wirksam. Aber der enterbte Sohn hat Anspruch auf eine Hälfte von der Hälfte, also auf ein Viertel des Nachlasswertes als Pflichtteil. Der Alleinerbe muss einen entsprechenden Betrag an seinen Bruder auszahlen.

Wenn ein Pflichtteilsberechtigter nicht völlig enterbt, sondern als Erbe eingesetzt wird, sein Erbteil aber kleiner ist als sein Pflichtteil, dann kann er die Differenz in Geld verlangen.

Fallbeispiel: Der unverheiratete Erblasser setzt seine Tochter zu 80 Prozent und seinen Sohn zu 20 Prozent als Erben ein. Der Sohn kann von seiner Schwester fünf Prozent des Nachlasswertes als Pflichtteil verlangen.

Wer zwar enterbt, aber mit einem Vermächtnis bedacht ist, muss sich dessen Wert auf den Pflichtteil anrechnen lassen.

Fallbeispiel: Der Erblasser hinterlässt keine Angehörigen außer seiner Ehefrau, mit der er

Gütertrennung vereinbart hatte. In seinem Testament bestimmt er seine Geliebte zur Alleinerbin, vermachts seiner Ehefrau aber das Wohnhaus. Die Ehefrau hat Anspruch auf den Pflichtteil (die Hälfte des Nachlasswertes), muss sich jedoch den Wert des Hauses anrechnen lassen.

Bei **Ehegatten** ist der Pflichtteil ebenso wie der gesetzliche Erbteil vom Güterstand abhängig. Im häufigsten Fall der Zugewinnsgemeinschaft beträgt der Pflichtteil des Ehegatten ein Achtel, hinzu kommt der Zugewinnausgleich. Dessen Höhe hängt davon ab, ob der überlebende Ehegatte gänzlich enterbt oder nur zu gering bedacht worden ist: Im ersten Fall kann der enterbte Ehegatte den konkret berechneten Zugewinnausgleich wie im Fall einer Scheidung geltend machen (die pauschale Abgeltung des Zugewinns durch Erhöhung des gesetzlichen Erbteils um ein Viertel kommt in diesem Fall nicht zum Tragen).

Fallbeispiel: Der ohne Ehevertrag verheiratete, kinderlose Erblasser hat seine Nichte zur Alleinerbin bestimmt. Die Ehefrau kann von der Nichte eine Zahlung in Höhe von drei Achteln des Nachlasswertes verlangen (ein Achtel als Pflichtteil plus ein Viertel als Zugewinnausgleich).

Dieselbe Rechtsfolge kann der überlebende Ehegatte auch im zweiten Fall wählen, indem er das (zu geringe) Erbe ausschlägt (sog. „kleiner Pflichtteil“, der aber durchaus hoch sein kann, nämlich wenn während der Ehedauer ein außerordentlicher Vermögenszugewinn erzielt wurde). Alternativ kann er das zu geringe Erbe annehmen und zusätzlich den pauschalen Zugewinn von einem Viertel des Nachlasswertes verlangen („großer Pflichtteil“).

Fallbeispiel: Der ohne Ehevertrag verheiratete, kinderlose Erblasser hat seine Nichte zur Alleinerbin bestimmt und der Ehefrau sein Ferienhaus vermachts. Die Ehefrau kann wahlweise das Vermächtnis annehmen und unter Anrechnung seines Wertes von der Nichte drei Achtel des

Nachlasswertes verlangen (ein Achtel als Pflichtteil und ein Viertel als pauschalen Zugewinnausgleich, sog. „großer Pflichtteil“), oder sie kann das Vermächtnis ausschlagen und eine Zahlung in Höhe von einem Achtel des Nachlasswertes

zuzüglich des wirklich konkret berechneten, während der Ehe erzielten Vermögenszugewinns verlangen („kleiner Pflichtteil“).

Zu Lebzeiten alles regeln

Viele Erbfälle bleiben ungeregelt, weil der künftige Erblasser sich nicht festlegen möchte. Das führt oft zu Streit unter den Hinterbliebenen, der durch ein rechtzeitiges Testament hätte vermieden werden können. Sie müssen Ihr Testament auch nicht mit Ihrer Familie abstimmen. Und Sie können Ihr Testament bis zum Tod **jederzeit ändern** oder auch ganz widerrufen. Es besteht also kein Grund zu warten. Auch wenn Sie bereits ein Testament erstellt haben und die AfD nachträglich bedenken

möchten, ist das leicht möglich. Streichungen, Einfügungen und Randvermerke mindern jedoch den Beweiswert eines Dokuments (das gilt nicht nur für Testamente), oft gefolgt von Rechtsstreitigkeiten. Setzen Sie deshalb anstelle einer Änderung lieber ein neues Testament auf, indem Sie alle früheren Testamente ausdrücklich widerrufen. Natürlich sollte das neue Testament **datiert** sein, damit klar wird, welches von mehreren das aktuellste Testament ist.

Die Form des Testaments

Eine letztwillige Verfügung (ein Testament, der Widerruf eines Testaments oder ein Erbvertrag) kann notariell („öffentlich“) beurkundet oder

handschriftlich („eigenhändig“) geschrieben („errichtet“) sein.

Das eigenhändige Testament

Die einfachste Form, Ihren letzten Willen zu regeln, ist ein eigenhändiges Testament. Dafür genügt es allerdings nicht, dass der Text nur eigenhändig unterschrieben wird. Vielmehr muss auch der **gesamte Text** eigenhändig (also mit der Hand) geschrieben werden. Bei einem gemeinsamen Testament zweier Ehegatten oder Lebenspartner (mehr dazu auf S. 13) muss einer der beiden den gesamten Text schreiben, und beide müssen unterschreiben. Ein Testament, das diesen Formvorschriften nicht genügt, ist unwirksam!

Das eigenhändige Testament hat Vor- und Nachteile: Da es ohne Mitwirkung eines Notars errichtet werden kann, ist es kostenlos.

Außerdem ist es flexibel, denn es lässt sich praktisch an jedem Ort und zu jeder Zeit errichten. Allerdings besteht durch den Verzicht auf eine professionelle Formulierung auch das Risiko, dass der Wille des Testierenden nicht richtig festgestellt werden kann, weil aus Unkenntnis die falschen Begriffe verwendet oder rechtlich unmögliche Anordnungen getroffen wurden. Außerdem ist ein eigenhändiges Testament keine öffentliche Urkunde und gerät deshalb leicht in den Verdacht einer Fälschung. Beides (laienhafte Formulierung und Zweifel an der Echtheit) verursacht oft Streit unter den Hinterbliebenen, den man mit einem Testament eigentlich vermeiden will.

Das notarielle Testament

Ein notarielles („öffentlich beurkundetes“) Testament formuliert der Notar, nachdem er Ihre Wünsche erfragt und etwaige Zweifel geklärt hat. Dann liest er Ihnen den Text vor und beurkundet zum Schluss mit Siegel und Unterschrift, dass die Urkunde Ihrem Willen entspricht. Danach gibt er das von ihm beurkundete Testament in amtliche Verwahrung in einem zentralen Register.

Auch ein notarielles Testament hat Vor- und Nachteile: Der Notar kann den Text aufgrund seiner Qualifikation (Rechtsanwalt oder zumindest Volljurist) rechtssicher formulieren, sodass der Inhalt zweifelsfrei feststeht. Außerdem verhindert er rechtlich unmögliche Verfügungen. Zweifel an der Wirksamkeit oder der Auslegung sind dadurch kaum möglich. Auch

die Frage der Echtheit stellt sich bei einem notariellen Testament nicht. Und durch die Hinterlegung im Register können Sie sicher sein, dass das Testament nicht verloren geht und nicht in falsche Hände gerät. All das ist insbesondere dann wichtig, wenn Sie komplexe Regelungen treffen möchten, beispielsweise weil Sie mehrere Personen in verschiedener Weise bedenken möchten. Nicht zuletzt erspart ein notarielles Testament als öffentliche Urkunde den Erben i. d. R. die Beantragung eines Erbscheins. Nachteilig sind neben dem Zeitaufwand nur die **Kosten**.

Die Kosten sind im Gerichts- und Notarkosten gesetz geregelt und bemessen sich nach dem Nachlasswert:

Nachlasswert	Notarkosten netto, Einzel-testament	Notarkosten netto, gemeinschaftliches Testa-ment bzw. Erbvertrag
50.000,- EUR	165,- EUR	330,- EUR
150.000,- EUR	354,- EUR	708,- EUR
300.000,- EUR	635,- EUR	1.270,- EUR
600.000,- EUR	1.095,- EUR	2.190,- EUR

„Netto“ bedeutet, dass noch eine Pauschale für Porto und Telekommunikationsentgelte sowie für Druck- und Kopierkosten („Auslagen“) und die gesetzliche Mehrwertsteuer (Umsatzsteuer) hinzukommen.

Beispiel: Frau Mustermann möchte ein notarielles Einzeltestament erstellen. Ihr Vermögen gibt sie mit 300.000,- EUR an. Die Notarkosten betragen 635,- EUR plus Auslagen und Mehrwertsteuer.

Das gemeinschaftliche Testament

Zwei Personen können auch gemeinsam ein Testament aufsetzen und sich dabei verpflichten, dieses nicht mehr einseitig zu ändern (was bei einem Testament normalerweise jederzeit möglich ist). Das gemeinschaftliche Testament steht laut Gesetz nur Ehegatten und eingetragenen Lebenspartnern offen. Meistens setzt

jeder Partner den anderen als Erben ein. Ein gemeinschaftliches Testament kann sowohl eigenhändig (d. h. handschriftlich) als auch in öffentlicher (d. h. notarieller) Form errichtet werden; es ist also keine dritte Form neben dem eigenhändigen und dem notariellen Testament.

Das Berliner Testament

Das Berliner Testament ist ein **Unterfall** des gemeinschaftlichen Testaments. Dabei setzen sich zwei Ehegatten oder eingetragene Lebenspartner wechselseitig als Alleinerben und die gemeinschaftlichen Kinder als sogenannte Schlusserben nach dem Tod des Überlebenden ein.

Eine solche Regelung bedeutet, dass beim Tod des Erstversterbenden die Kinder (noch) nichts erben und deshalb nach dem Gesetz Pflichtteils-

ansprüche geltend machen könnten. Um diese Ansprüche zu erfüllen, wäre der Überlebende oft gezwungen, den Großteil seines Vermögens (z. B. die Wohnimmobilie) zu verkaufen. Deshalb ist eine sogenannte **Pflichtteilsstrafklausel** üblich: Ein Kind, das nach dem Tod des erstversterbenden Elternteils den Pflichtteil geltend macht, soll auch beim Tod des überlebenden Elternteils lediglich den Pflichtteil erhalten.



Anordnungen außer der Erbeinsetzung

Der Erbe bzw. die Erbengemeinschaft wird Rechtsnachfolger des Verstorbenen – mit allen Rechten und auch allen Pflichten. Außer der Einsetzung eines oder mehrerer Erben kann ein Testament noch **andere Regelungen** enthalten, insbesondere Teilungsanordnungen, Vermächtnisse, Auflagen und Testamentsvollstreckung.

Der Erblasser kann eine Person auch bedenken, ohne sie als Erben einzusetzen, nämlich indem er ihr ein **Vermächtnis** hinterlässt. Das bedeutet, dass der Erbe oder die Erbengemeinschaft verpflichtet ist, dem Bedachten („Vermächtnisnehmer“) den vermachten Gegenstand (meist eine Geldsumme oder ein bestimmter Wertgegenstand wie eine Immobilie) zu übertragen. Nach dem Erbfall kann der Vermächtnisnehmer dann die Herausgabe verlangen, ist aber im Übrigen nicht beteiligt an der Erbauseinandersetzung. Eine solche Gestaltung bietet sich an, wenn neben der Familie auch eine familienfremde Person besonders bedacht werden soll. Wenn mehrere Personen erben, dann bilden sie zwangsläufig eine Erbengemeinschaft. Das bedeutet, dass alle Nachlassgegenstände (auch die, die eigentlich ganz leicht teilbar wären) allen Erben gemeinsam gehören, bis über die Teilung des Nachlasses entweder Einigkeit oder ein Gerichtsurteil herbeigeführt wird.
Die Auseinandersetzung dauert oft Jahre, in denen die Verwaltung des Nachlasses stagniert, und sie entzweit oft ganze Familien. Um die Auseinandersetzung in seinem Sinne zu gestalten, kann der Erblasser im Testament bestimmen, wie die Erben das ihnen hinterlassene Vermögen unter sich aufteilen sollen. Eine solche **Teilungsanordnung** ist jedoch anspruchsvoll, sodass eine juristische Begleitung zu empfehlen ist.

Wenn jemandem, der ohnehin einer der Erben ist, im Testament ein bestimmter Vermögensgegenstand zugewendet wird, stellt sich die Frage, was damit gewollt ist: eine Teilungsanordnung oder ein Vermächtnis zusätzlich zu dem eigentlichen Erbteil (sog. **Vorausvermächtnis**).

Im ersten Fall wird der Wert des zugewandten Gegenstandes auf den Erbteil des Bedachten angerechnet, im zweiten Fall nicht. Eine unge nauen Formulierung kann hier schwere Folgen haben. Deshalb ist eine juristische Begleitung zu empfehlen.

Zwei Erben können auch in der Weise eingesetzt werden, dass erst der eine und dann der andere erben soll (**Vorerbe und Nacherbe**). Dann wird mit dem Tod des Erblassers der Vorerbe dessen Rechtsnachfolger, kann über den Nachlass jedoch nicht frei verfügen, sondern muss (sofern er nicht im Testament ausdrücklich davon „befreit“ wird) bestimmte Verfügungsbeschränkungen beachten (z. B. Verbot der Veräußerung von Immobilien). Der Vorerbe wird also nicht enterbt, es wird aber verhindert, dass der Nachlass „verjubelt“ werden kann, bevor er an den Nacherben fällt. Sowohl eine Erbeinsetzung als auch ein Vermächtnis kann der Erblasser mit einer **Auflage** verbinden. Dadurch kann der Erblasser eine bestimmte Person zu einem Verhalten veranlassen, wie z. B. zur Grabpflege.

Um zu gewährleisten, dass sein letzter Wille wirklich befolgt wird, kann der Erblasser eine Person seines Vertrauens zum **Testamentsvollstrecker** einsetzen, etwa den Steuerberater. Die Anordnung der Testamentsvollstreckung empfiehlt sich besonders dann, wenn Auflagen und Vermächtnisse erfüllt werden sollen. Der Testamentsvollstrecker kann auch selbst Erbe sein, aber bei einer Auseinandersetzung unter mehreren Erben verursacht das oft Interessenkonflikte, deshalb sollte der Testamentsvollstrecker besser nur mit einem Vermächtnis bedacht werden. Und: Bevor man jemanden als Testamentsvollstrecker einsetzt, sollte man ihn fragen, ob er diese Aufgabe wirklich übernehmen will.

Möglichkeiten, die AfD zu bedenken

Sie haben viele Möglichkeiten, die AfD in Ihrem Testament zu bedenken. So können Sie die AfD als Alleinerbin einsetzen:

Mein Testament

Ich, Max Mustermann, geboren am 05.11.1950 in Marburg, hebe hiermit alle bisherigen Testamente auf und setze als meinen Alleinerben den Bundesverband der Partei „Alternative für Deutschland“ (AfD) ein.

Marburg, 25.04.2022, Unterschrift

Mit einer Erbeinsetzung nach Quoten oder mit einem Vermächtnis können Sie Ihr Vermögen gezielt verteilen. Dabei sollten Sie deutlich machen, wer welchen Anteil bekommen soll. Etwa so:

Hiermit setzte ich als meine Erben ein: meine Frau zu 60 % und den Bundesverband der Partei „Alternative für Deutschland“ (AfD) zu 40 %.

Zusätzlich oder anstelle der rechnerischen Erbquote können Sie die Teilungsanordnung auch wie folgt treffen:

Meine Frau soll unser Haus in ... bekommen und der Bundesverband der Partei „Alternative für Deutschland“ (AfD) meine Bankkonten, Wertpapiere und sonstigen Wertgegenstände.

Richtige Aufbewahrung eines Testaments

Wenn Sie sich dafür entscheiden, Ihr Testament ohne Notar („eigenhändig“) zu erstellen, sollten Sie bedenken: Ein Testament, das nicht gefunden wird, ist genauso wirkungslos wie ein Testament, das nie geschrieben wurde! Deshalb ist ein Versteck keine gute Idee. Aber andererseits können übergangene Erben ein für sie nachteiliges Testament verschwinden lassen, wenn sie es finden. Darum sollten Sie Ihr Testament am besten beim Amtsgericht oder bei einem Notar

Und Sie können der AfD auch etwas hinterlassen, ohne Ihre Familie zu entfernen, indem Sie der AfD eine bestimmte Geldsumme oder einen konkreten Vermögensgegenstand als Vermächtnis hinterlassen.

Als meinen Erben setze ich meinen Sohn Philipp Mustermann ein. Dem Bundesverband der Partei „Alternative für Deutschland“ (AfD) ist ein Geldvermächtnis in Höhe von 10.000 Euro auszuzahlen. Dieses Vermächtnis ist fällig zum dritten Kalendermonatsanfang nach dem Erbfall.

Oder Sie können umgekehrt einen geliebten Menschen neben der AfD bedenken:

Meiner Nichte Nicole ... vermache ich 100.000 Euro, im Übrigen soll mein gesamtes Vermögen der Bundesverband der Partei „Alternative für Deutschland“ (AfD) erben.

Anstelle des Bundesverbandes können Sie selbstverständlich auch einen Landesverband oder einen anderen Gebietsverband der AfD bedenken (gilt für alle obigen Beispiele). Sie können auch beides kombinieren, nach diesem Muster:

Hiermit setze ich als meinen Alleinerben den Bundesverband der Partei „Alternative für Deutschland“ (AfD) ein. Dem AfD-Landesverband Hessen ist ein Geldvermächtnis in Höhe von 10.000 Euro auszuzahlen.

in amtliche Verwahrung geben. So wird es im Todesfall sicher gefunden. Wenn Sie Ihr Testament stattdessen bei einer vertrauenswürdigen Privatperson hinterlegen, ist das nur die zweit-besten Lösung, denn diese Person könnte Opfer eines Einbruchs werden, vor der Zeit sterben, ein Pflegefall werden oder, oder, oder ...

Muster und Vorlagen

Ihr Testament muss nicht lang und kompliziert sein, solange sich klar erkennen lässt, wer Ihr Erbe sein soll. Ein eigenhändiges Testament sollte enthalten:

- ▶ Titel: Testament
- ▶ Ihre Personalien (vollständiger Name, Geburtsdatum, Wohnort)
- ▶ Widerruf sämtlicher bisheriger Testamente (vorsichtshalber)
- ▶ die einzelnen testamentarischen Anordnungen (Erbeinsetzung, Teilungsanordnungen etc.)

Beispiel 1:

Erbeinsetzung der AfD und Vermächtnisse zugunsten der Angehörigen

Mein Testament

Ich, Max Mustermann, geb. 05.04.1954 in Marburg, setze hiermit als meinen alleinigen Erben die Alternative für Deutschland (Bundesverband) ein.

Meiner Nichte Anna-Maria Schmidt, geb. 14.11.1982 in Marburg, vermache ich den ganzen Schmuck meiner verstorbenen Frau. Er liegt in meiner Schlafzimmerkommode.

Meinem Cousin Harald Schneider, geb. 09.02.1953 in Marburg, vermache ich aus meinem Gewehrschrank ein Jagdgewehr nach seiner Wahl.

Die AfD verpflichte ich im Wege der Auflage, aus Mitteln des Nachlasses meine Grabstätte für die Dauer der vollen Ruhezeit für Kaufgräber zu schmücken und zu pflegen.

Hiermit widerrufe ich sämtliche früheren Testamente vollständig.

Marburg, 25.04.2022

Max Mustermann

- ▶ Titel
- ▶ Personalien des Erblassers
- ▶ Erbeinsetzung
- ▶ Vermächtnisanordnung
- ▶ Auflage (Grabpflege)
- ▶ Widerruf früherer Testamente (vorsichtshalber)
- ▶ Ort und Datum
- ▶ Unterschrift

Beispiel 2:

Erbeinsetzung zweier Verwandter, Vermächtnis zugunsten der AfD und Testamentsvollstreckung

Mein Testament

Ich, Max Mustermann, geb. 05.04.1954 in Marburg, verfüge letztwillig:

- 1. Zu meinen Erben setze ich je zur Hälfte meinen Neffen A und meine Nichte B ein.*
- 2. Zulasten meiner Erben soll der Alternative für Deutschland (Bundesverband) ein Geldvermächtnis in Höhe von 80.000 Euro ausgezahlt werden. Dieses Vermächtnis ist fällig zum dritten Kalendermonatsanfang nach dem Erbfall.*
- 3. Ich ernenne Herrn Rechtsanwalt Prof. Dr. Meiler zu meinem Testamentsvollstrecker mit der Aufgabe und Befugnis, die von mir ausgesetzten Vermächtnisse zu erfüllen und zu überwachen.*
- 4. Es ist weitere Aufgabe des Testamentsvollstreckers, unter Ausschluss der Erben meine Benutzerkennungen und Passwörter in sämtlichen Medienformen des Internets und im E-Mail-Verkehr an sich zu nehmen. Eine Liste der wesentlichen Konten und Zugangsdaten habe ich in meinem Bankschließfach bei der X-Sparkasse hinterlegt. Der Testamentsvollstrecker soll die an mich unter diesen Verbindungsdaten gerichteten Nachrichten der letzten fünf Wochen vor meinem Versterben sichten und an Erben oder Vermächtnisnehmer weiterleiten, sofern ihm dies zur Fortführung der auf Erben oder Vermächtnisnehmer übergehenden Gegenstände bzw. der damit verbundenen Geschäfte zweckmäßig erscheint. Spätestens nach Abschluss der Nachlassverteilung soll er alle weiteren Nachrichten und meine eigenen Darstellungen im Internet und in vergleichbaren Medien löschen bzw. die Löschung aller Konten bewirken.*
- 5. Hiermit widerrufe ich sämtliche früheren Testamente vollständig.*

*Marburg, 25.04.2022
Max Mustermann*

- ▶ Titel
- ▶ Personalien des Erblassers
- ▶ Erbeinsetzung zweier Angehöriger
- ▶ Vermächtnisanordnung
- ▶ Testamentsvollstreckungsanordnung
- ▶ „Digitaler Nachlass“
- ▶ Widerruf früherer Testamente (vorsichtshalber)
- ▶ Ort und Datum
- ▶ Unterschrift

Beispiel 3:

Berliner Testament mit Vermächtnisanordnung und Testamentsvollstreckung

Unser Testament

Wir, die Eheleute Max Mustermann, geb. am 01.01.1955 in Frankfurt/Main, und Maria Mustermann, geb. am 01.01.1955 in Marburg/Lahn, beide wohnhaft in 35043 Marburg, verfügen letztwillig:

1. *Wir berufen uns gegenseitig zum alleinigen Vollerben. Schluss-erben beim Tod des Überlebenden von uns und Erben von uns beiden im Falle unseres gleichzeitigen Versterbens sind unsere gemeinschaftlichen Abkömmlinge.*
 2. *Der Letzterversterbende von uns beiden beschwert die Schluss-erben mit dem Vermächtnis zugunsten der Partei Alternative für Deutschland (Bundesverband), an diese einen Geldbetrag von 30.000 Euro zu zahlen. Dieses Vermächtnis ist fällig zum dritten Kalendermonatsanfang nach dem Erbfall.*
 3. *Verlangt und erhält einer unserer Abkömmlinge auf den Tod des Erstversterbenden den Pflichtteil, so sind er und seine Nachkommen von der Erbfolge auf Ableben des Längstlebenden ausge-schlossen. Ersatzerbe ist in diesem Fall die AfD.*
 4. *Wir ernennen beide Herrn Rechtsanwalt Prof. Dr. Meiler zum Testamentsvollstrecker mit der Aufgabe und Befugnis, die von uns getroffenen Verfügungen zu erfüllen und zu überwachen.*
- Titel
► Personalien der Erblasser
► Erbeinsetzung („Berliner Testament“)
► Vermächtnisanordnung
► Pflichtteilsklausel
► Testamentsvollstreckungsanordnung
► Ort und Datum
► Unterschriften

*Marburg, 25.04.2022
Max Mustermann, Maria Mustermann*

Zu guter Letzt: Sie können auch jederzeit an uns spenden.

Wenn Sie noch nicht sicher sein sollten, ob und in welchem Umfang Sie unsere Partei mit einer Erbschaft oder mit einem Vermächtnis bedenken wollen und noch einmal darüber nachdenken möchten, besteht unabhängig davon auch die Möglichkeit, uns jederzeit mit einer Spende zu unterstützen. Das geht ganz einfach, und folgende gute Gründe sprechen dafür:

Für jeden Euro, den Sie der AfD spenden, muss der Herr Finanzminister einen weiteren Euro obendrauf legen. Denn nach dem System der „staatlichen Teilfinanzierung“ erhalten Parteien in Deutschland bis zu einer festgelegten Obergrenze einen staatlichen Zuschuss zu den Spendeneinnahmen. Da wir unseren diesbezüglichen Anspruch bislang noch nicht ausschöpfen, ist jeder an uns gespendete Euro tatsächlich einen weiteren Euro wert.

Außerdem können Sie Ihre Spende von der Steuer absetzen. Die Hälfte des gespendeten Betrages (bis maximal 825 Euro bei einem Spendenbetrag von 1650 Euro) wird Ihnen bei Angabe in der Steuererklärung direkt von der Einkommenssteuer erstattet. Weitere 1650 Euro können Sie als Sonderausgabe in der Steuererklärung angeben. Bei zusammen veranlagten Ehepartnern verdoppeln sich diese Beträge. Durch Ihre Spende werden Sie Teil einer deutschlandweiten Bürgerbewegung: Wir alle kämpfen für ein besseres, ein normales Deutschland – jeder so, wie er kann. Und als Spender leisten Sie einen besonders wertvollen Beitrag für unsere gemeinsame Sache. Denn Kampagnen und Wahlkämpfe kosten Geld, viel Geld. Nur mit einer ausreichenden finanziellen Unterstützung können wir die Erfolge der letzten Jahre ausbauen und mit entsprechendem Nachdruck versuchen, eine bessere Zukunft für Deutschland herbeiführen.

Überzeugt? Dann überweisen Sie entweder einmalig – oder regelmäßig als Dauerauftrag – eine Spende an folgende Bankverbindung:

Inhaber:	AfD Landesverband Brandenburg
Bankinstitut:	Mittelbrandenburgische Sparkasse
IBAN:	DE20 1605 0000 1000 5761 47
BIC:	WELADED1PMB
Verw.-Zweck:	Wahlkampfspende

Sie können uns auch per **PayPal**, mittels **Last-schriftabbuchung** oder durch eine **Plakatspende** unterstützen. Eine Übersicht unserer Zahlungsmethoden finden Sie unter:

<https://afd-brandenburg.de/spenden/>

Für Ihre Unterstützung bedanken wir uns schon ganz herzlich im Voraus.



So erreichen Sie uns:

AfD – Landesverband Brandenburg
Brandenburger Str. 28, 14542 Werder / Havel

Telefon: 03327 – 73 16 300
E-Mail: landesgeschaefsstelle@afd-brandenburg.de
Internet: www.afd-brandenburg.de

Facebook: facebook.com/afd.brandenburg
X: x.com/BrandenburgAfD
Instagram: instagram.com/afd_brandenburg
YouTube: youtube.com/AfDBrandenburgKanal

Herausgeber

AfD - Landesverband Brandenburg
Brandenburger Str. 28
14542 Werder / Havel

Stand: April 2022

